



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Klaus Klinckhamer (CDU)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### **Freistellung von Lehrkräften für Landratstätigkeit**

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wird eine Lehrkraft freigestellt, wenn sie stellvertretend oder kommissarisch das Amt des Landrates ausübt?

Antwort zu Frage 1:

Als Rechtsgrundlage für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis wird § 6 Abs. 2 der Landesverordnung über die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen für die Beamtinnen und Beamten (Sonderurlaubsverordnung - SUVO) vom 14. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. 1998 S. 29) herangezogen. Der kommunalverfassungsrechtliche Funktionsvorbehalt sowie das staatspolitische Interesse (vgl. hierzu u.a. den Landtagsbeschluss vom 8. Dezember 1995 zur Förderung des öffentlichen Ehrenamtes, Drs. 13/3163) an der Ausübung der Wahlämter nach § 6 Abs. 2 SUVO rechtfertigt eine grundsätzliche Bewilligung von Sonderurlaub. Der Begründung zu § 6 Abs. 2 SUVO ist ferner zu entnehmen, dass diese Vorschrift auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des in § 6 Abs. 2 genannten Personenkreises umfassen soll. Da danach den Stellvertreterinnen und Stellvertretern des in § 6 Abs. 2 SUVO genannten Personenkreises Sonderurlaub gewährt werden soll, muss dies in analoger An-

wendung zur Ausfüllung einer Regelungslücke und zur Förderung des Ehrenamtes auch für die - ehrenamtlichen - Stellvertreterinnen und Stellvertreter von hauptamtlich tätigen Landräten und Landrätinnen gelten, für die der Vertretungsaufwand höher sein dürfte. Dies gilt entsprechend auch dann, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde eine oder einen der Stellvertretenden mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Landrätin oder des Landrats beauftragt („kommissarische Amtsausübung“).

Für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis ist die Grundlage für eine Arbeitsbefreiung § 52 Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) unter Berücksichtigung des Erlasses des Ministeriums für Finanzen und Energie vom 25. März 1999 - VI 146/VI 147 - 0340.21-52 (39) „Arbeitsbefreiung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden aus besonderen Anlässen in Anlehnung an die Sonderurlaubsverordnung“. Danach wird Lehrkräften im Angestelltenverhältnis in Anlehnung an die Sonderurlaubsverordnung Arbeitsbefreiung gewährt.

2. In welchen Fällen ist es rechtlich zulässig, dass z.B. eine Lehrkraft, die als ehrenamtlicher stellvertretender Landrat tätig ist, zum kommissarischen Landrat ernannt wird? Welche Rechtsgrundlage regelt diesen Vorgang?

Antwort zu Frage 2:

Nach § 66 der Kreisordnung kann die Kommunalaufsichtsbehörde eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die oder der alle oder einzelne Aufgaben des Kreises auf dessen Kosten wahrnimmt, wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung des Kreises es erfordert.

Ein möglicher Anwendungsfall dieser Vorschrift ergibt sich dann, wenn die Stelle einer Landrätin oder eines Landrates länger als 5 Monate vakant ist, denn nach § 48 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 5 der Kreisordnung ist die gesetzliche Stellvertretung im Falle eines Ausscheidens der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers auf einen Zeitraum von längstens 5 Monaten begrenzt.

Die Auswahl der Person der oder des Beauftragten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kommunalaufsicht. In der vorliegenden Konstellation bietet es sich grundsätzlich an, eine oder einen der Stellvertretenden mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Landrätin oder des Landrats zu beauftragen, um so die Kontinuität der Verwaltungsführung des Kreises zu gewährleisten.

3. Auf welcher rechtlichen Basis erfolgt eine (zeitweise) Freistellung vom Unterricht?
  - a. Ist die Freistellung befristet? Wenn ja, auf welchen Zeitraum ist sie befristet?

Antwort zu Frage 3:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Antwort zu Frage 3 a:

Der Sonderurlaub nach § 6 Abs. 2 SUVO soll für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit des genannten Personenkreises bewilligt werden. Nach § 2 Abs. 1 SUVO wird Sonderurlaub nur bewilligt, wenn die Angelegenheit nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.

4. Wer bezahlt das Gehalt der für das kommissarische oder ehrenamtliche Landratsamt freigestellten Lehrkräfte?

Antwort zu Frage 4:

In analoger Anwendung wird nach § 5 Abs. 1 SUVO die Besoldung grundsätzlich weitergezahlt; dies gilt für die Vergütung entsprechend. Für Lehrkräfte im schleswig-holsteinischen Landesdienst erfolgt dies durch das Land. Im Falle einer über ehrenamtliche Verhältnisse deutlich hinausgehenden zeitlichen Beanspruchung einer Lehrkraft für die Vertretung eines hauptamtlichen Landrates zu Lasten des Hauptamtes ist in einem Einzelfall mit dem entsprechenden Kreis eine Vereinbarung über die Erstattung von Personalkosten geschlossen worden.